

**Satzung der  
Manuel Neuer Kids Foundation  
gemeinnützige GmbH**

**§ 1 Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist Gelsenkirchen.

**§ 2 Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Manuel Neuer Kids Foundation gemeinnützige GmbH

**§ 3 Gegenstand**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit, in den Bereichen der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung notleidender Kinder und Jugendlicher in Deutschland mit Schwerpunkt Ruhrgebiet.

**§ 4 Dauer**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 5 Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr läuft von der Gründung bis zum 31. Dezember 2010. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

**§ 6 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Es ist in bar zu leisten und sofort fällig.

Auf dieses Stammkapital hat übernommen:

Herr Manuel Neuer den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 in Höhe von 25.000,00 €.

## **§ 7 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Sie kann zur Erfüllung ihres Satzungszweckes gemeinnützig tätige Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Die Gesellschaft darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks verwenden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Geschäftsführung / Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ebenso kann sie einzelne oder alle Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreien.

## **§ 9 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung und erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an alle Gesellschafter. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung der Formen und Fristen können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (4) Je 50,00 € des übernommenen Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren oder durch E-Mail möglich.

## **§ 10 Einziehung**

Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn er der Einziehung zustimmt.

## **§ 11 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, es handelt sich um steuerbegünstigte Gesellschafter.
- (3) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerrechtlich zulässig ist

## **§ 12 Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Errichtung eines Beirates beschliessen. Der Beirat besteht aus drei, höchstens jedoch aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Beirates sind in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Die Aufgaben des Beirates können dabei gemäß § 52 GmbHG abweichend von den Regelungen des Aktiengesetzes festgelegt werden.

## **§ 13 Kuratorium**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Errichtung eines Kuratoriums beschliessen. Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten mit speziellem Sachverstand und Erfahrungen zusammen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig. Das Kuratorium hat beratende Funktion und kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Das Nähere regelt eine Kuratoriumsordnung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird.

## **§ 14 Auflösung, Zweckfortfall**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Geschäftsanteile zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16 Gründungskosten**

Die Gründungskosten in Höhe bis zu 3.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.